

Mitteilung

der Landesregierung

Entwurf einer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Mai 2014:

Als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die parlamentarische Beschlussfassung gemäß § 67 Absatz 1 Landesbeamtengesetz herbeiführen könnten.

Die derzeitige Entwurfsfassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Anrechnungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen), Stand 27. Februar 2014, ist vorbehaltlich evtl. Änderungen, die sich noch aus dem personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren ergeben können, aufgrund des engen Sachzusammenhangs zur Information beigelegt. Sie ergänzt die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO, ist aber nicht Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens.

Kretschmann
Ministerpräsident

Entwurf

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

Aufgrund von § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1

Zeitdauer der Unterrichtseinheiten und unterrichtsähnliche Tätigkeiten

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung umfasst die Zahl der Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten, die vollbeschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten wöchentlich zu unterrichten haben. Beträgt die Dauer einer Unterrichtseinheit weniger oder mehr als 45 Minuten, erhöht oder verringert sich die Unterrichtsverpflichtung entsprechend.

(2) Unterrichtsähnliche Tätigkeiten werden in folgendem Umfang auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet:

1. Bei einem Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot, für das eine Vor- und Nachbereitung wie für den Unterricht nach Absatz 1 erforderlich ist, wird für 45 Minuten einer solchen Einheit eine Wochenstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.
2. Bei einem Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot, für das eine Vor- und Nachbereitung nur eingeschränkt erforderlich ist, wird für 1,5 dieser Einheiten mit je 45 Minuten eine Wochenstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.
3. Bei einem Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot, für das keine oder nur eine geringfügige Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, wird für zwei dieser Einheiten mit je 45 Minuten eine Wochenstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

(3) Bei Stundenbruchteilen von 0,5 und mehr wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

§ 2

Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

1. Lehrkräfte an Grundschulen 28 Wochenstunden,
2. Lehrkräfte an Hauptschulen und Werkrealschulen 27 Wochenstunden,
3. Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst) 27 Wochenstunden,
4. Lehrkräfte an Sonderschulen 26 Wochenstunden,
5. Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8 a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) 27 Wochenstunden,

6. Lehrkräfte an Gymnasien (höherer Dienst) 25 Wochenstunden,
7. wissenschaftliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen 25 Wochenstunden,
8. Fachlehrkräfte
 - a) mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrkräften sowie Lehrkräften für Stenografie und Maschinenschreiben 28 Wochenstunden,
 - b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten 31 Wochenstunden,
9. Technische Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte beziehungsweise an entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen 31 Wochenstunden,
10. Technische Lehrkräfte der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung 27 Wochenstunden,
11. Technische Lehrkräfte der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von
 - a) fachpraktischer Unterweisung mit bis zu vier Stunden Technologiepraktikum beziehungsweise Praktischer Fachkunde 28 Wochenstunden,
 - b) fachpraktischer Unterweisung mit fünf und mehr Stunden Technologiepraktikum beziehungsweise Praktischer Fachkunde 27 Wochenstunden,
12. Sportlehrkräfte 28 Wochenstunden.

(2) Werden Lehrkräfte an mehreren Schularten eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart, an der die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schularten in gleichem Umfang eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart, die die niedrigere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 hat. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte nach Absatz 1 Nummern 4, 8 Buchstabe b und Nummer 9, die sonderpädagogische Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahrnehmen, ist unabhängig von der Schulart, an der sie eingesetzt werden. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrkräften der erste Unterrichtstag. Unabhängig davon gilt als Lehrkraft an Hauptschulen oder Werkrealschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule.

§ 3

Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters

(1) Aufgabe des Schulleiters ist es, die Schule zu leiten. Der daneben zu erteilende Unterricht bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter nach § 2 Absatz 1 vermindert sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Klassen an der Schule um die Leitungszeit. Diese beträgt

1. bei bis zu 20 Klassen: 1,2 Wochenstunden je Klasse,
2. ab der 21. bis 40. Klasse: eine Wochenstunde je Klasse,
3. ab der 41. Klasse: 0,5 Wochenstunden je Klasse.

Für Schulleiter von Schulen mit weniger als sieben Klassen beträgt die Leitungszeit acht Wochenstunden.

(3) An Unterricht sind mindestens zu erteilen

1. vom Schulleiter: vier Wochenstunden,
2. vom ständigen Vertreter: acht Wochenstunden,
3. von anderen mit Schulleitungsaufgaben betrauten Lehrkräften: 14 Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Schulleitern, ständigen Vertretern und anderen mit Schulleitungsaufgaben betrauten Lehrkräften ermäßigen sich die nach Satz 1 mindestens zu leistenden Unterrichtswochenstunden entsprechend dem Beschäftigungsumfang. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(4) Bei Stundenbruchteilen von 0,5 und mehr wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

(5) Erteilt der Schulleiter über seine Verpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 hinaus Unterricht, kann anderen Lehrkräften, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, ihre Unterrichtsverpflichtung entsprechend reduziert werden.

(6) Für den Schulleiter einer verbundenen Schule gilt die niedrigste Unterrichtsverpflichtung der verbundenen Schularten.

(7) Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der Berechnungsgrundlage für die Klassenzahl des jeweils geltenden Organisationserlasses ergibt. In der Oberstufe (Jahrgangsstufe 1 und 2) und in der Praktikantenausbildung im Bereich der Beruflichen Schulen zählen 20 Schüler beziehungsweise Praktikanten beziehungsweise jede Jahrgangsstufe als eine Klasse.

§ 4

Altersermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

1. das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
2. das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

§ 5

Schwerbehindertenermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

1. von mindestens 50 um zwei Wochenstunden,
2. von mindestens 70 um drei Wochenstunden,
3. von mindestens 90 um vier Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises befristet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens eine befristete zusätzliche Ermäßigung von höchstens zwei Wochenstunden gewährt werden.

§ 6

Drei unterrichtsfreie Tage

Lehrkräfte erhalten in jedem Schuljahr drei unterrichtsfreie Tage, die entsprechend § 3 der Ferienverordnung vom 20. November 1986 (GBl. S. 450) festzulegen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die bisher in der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ festgelegten Regelstundenmaße der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter, die Regelung zur Alters- und Schwerbehindertenermäßigung und zu den drei unterrichtsfreien Tagen soll mit Ausnahme der Modifizierung der Altersermäßigung im Wesentlichen ohne materielle Änderung in die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg überführt werden. Einer Einzelbegründung bedarf es deshalb nur hinsichtlich der in Abweichung von den bisher maßgeblichen Regelungen getroffenen Festlegungen.

Die Landesregierung hat die Gemeinschaftsschule als neue Schulart eingeführt. Insoweit bedarf es einer Neuregelung zur wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an diesen Schulen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zeitdauer der Unterrichtseinheiten und unterrichtsähnliche Tätigkeiten)

Absatz 1 definiert die „wöchentliche Unterrichtsverpflichtung“ der beamteten Lehrkräfte. Er greift damit die Terminologie des § 18 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung auf und gibt deshalb den bisher gebräuchlichen Begriff des „Regelstundenmaßes“ auf. Die Zeitdauer der Unterrichtseinheiten wird auf 45 Minuten festgelegt. Beträgt die Dauer einer Unterrichtseinheit mehr oder weniger als 45 Minuten, verringert oder erhöht sich die Unterrichtsverpflichtung entsprechend.

Durch die Festlegung des Deputats wird das Maß der Unterrichtsverpflichtung als Teil der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringenden Arbeitsleistung bestimmt. Das Deputat legt die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Unterricht in diesem Sinne sind nicht nur lehrerzentrierte Unterrichtsformen, sondern auch individuelle und kooperative Lernformen, in denen Lehrkräfte als Lernbegleiter tätig werden. Die übrigen Tätigkeiten, die von Lehrkräften zu erbringen sind, wie beispielsweise Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Gespräche mit Eltern, sind zeitlich nicht festgelegt. Demgemäß führt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung auch aus:

„Die durch die Regelstundenmaße erfolgende Pflichtstundenregelung ist in die allgemeine beamtenrechtliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte als konkret messbare Größe eingebettet, während die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Übrigen entsprechend deren pädagogischer Aufgabe wegen der erforderlichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der Korrekturarbeiten, der Teilnahme an Schulkonferenzen, Besprechungen mit Eltern und dergleichen nicht im Einzelnen in messbarer und überprüfbarer Form bestimmt, sondern nur grob pauschalierend geschätzt werden kann.“

Auch Tätigkeiten wie zum Beispiel Wander- und Sporttage, Theater- und Museumsbesuche sowie unregelmäßig vorkommende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Teilnahme an Sport- oder Orchestertagen oder andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bei der Festlegung des Deputats berücksichtigt. Deshalb bleibt das Deputat nominell deutlich hinter der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zurück.

Sofern der Vor- und Nachbereitungsaufwand für unterrichtsähnliche Tätigkeiten geringer ist als bei der Erteilung von Unterricht, ist nach Absatz 2 eine Umrechnung erforderlich, mit welchem Faktor diese Stunden auf das Deputat angerechnet werden. Unter unterrichtsähnlichen Tätigkeiten sind häufig wiederkehrende Tätigkeiten zu verstehen, bei denen sich Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern in unterrichtsähnlicher Form beschäftigen. Tätigkeiten wie beispielsweise die Betreuung von Referendaren oder Fortbildungen sind nicht hierunter zu fassen.

Eine „eins zu eins“ Umrechnung ist bei keiner oder geringer Vor- und Nachbereitung nicht gerechtfertigt, denn die Lehrkraft würde ansonsten mit ihrer Arbeitsleistung hinter der regelmäßigen Arbeitszeit zurückbleiben, die allgemein für die Beamtinnen und Beamten festgelegt ist.

Bei einer unterrichtsähnlichen Tätigkeit ohne oder mit nur geringfügigem Vor- oder Nachbereitungsaufwand erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor „zwei zu eins“, d. h. für 90 Minuten unterrichtsähnlicher Tätigkeit wird eine Wochenstunde auf das zu erbringende Deputat angerechnet.

Soweit ein Vor- und Nachbereitungsaufwand erforderlich ist, der aber unter dem für eine Unterrichtsstunde bleibt, beträgt der Umrechnungsfaktor „1,5 zu 1“.

Damit wird die bisher für Ganztagschulen gültige und bewährte Regelung auf alle Schulen des Landes übertragen, denn es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dass die gleiche Leistung einer Lehrkraft an einer Ganztagschule anders auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet wird als an einer Schule, die keine Ganztagschule ist.

Zu § 2 (Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte)

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in Absatz 1 ist die Schulart, die Art des erteilten Unterrichts sowie die Verschiedenartigkeit der Ausbildungsziele der einzelnen Schularten berücksichtigt. Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit sind die auch für unterschiedliche Lehrergruppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht. Lehrkräfte haben abhängig von den verschiedenen Unterrichtstätigkeiten beispielsweise einen verschieden hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand für eine Unterrichtsstunde.

Absatz 2 legt fest, dass beim Einsatz einer Lehrkraft an mehreren Schularten die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart gilt, an der die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schularten in gleichem Umfang eingesetzt, gilt die niedrigere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung. Dies gilt für alle Schularten, das heißt auch für Grund- und Haupt- beziehungsweise Werkrealschullehrkräfte an beruflichen Schulen, die bislang ein sogenanntes „Mischdeputat“ hatten. Ebenso haben Gymnasiallehrkräfte des höheren Dienstes an einer Gemeinschaftsschule (§ 8 a Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz) ein Deputat von 27, wenn sie überwiegend an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt werden. Das Deputat von 27 gilt damit nicht in der Primarstufe.

Damit werden die bisher unterschiedlichen Modalitäten für die Festlegung der Unterrichtsverpflichtung beim Einsatz an mehreren Schularten auf ein einheitliches Prinzip zurückgeführt.

Zu § 3 (Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters)

Mit der Regelung zur Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters in § 3 wird die bereits bestehende Regelung in die Form einer Rechtsverordnung überführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die (in gleichem Umfang wie bereits bisher) erforderlichen Ressourcen für die Schulen sind in den „Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben“ enthalten. Diese sind in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Anrechnungsstunden und Freistellungen“ geregelt, die ebenfalls zum 1. August 2014 in Kraft treten wird.

Die Summe aus der Leitungszeit des Schulleiters (Absatz 2) und seiner Mindestunterrichtsverpflichtung (Absatz 3) kann die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters nach § 2 nicht übersteigen. Darüberhinausgehende Wochenstunden werden nach Absatz 5 auf andere Lehrkräfte, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, übertragen.

Zu § 4 (Altersermäßigung)

Älteren Lehrkräften wird im Hinblick auf die altersbedingten besonderen Beanspruchungen der Unterrichtstätigkeit ein Teil der Unterrichtsverpflichtung erlassen. Die Erteilung von Unterricht ist diejenige Aufgabe aus dem Aufgabenkreis der Lehrkräfte, deren Erfüllung besonders die älteren Lehrkräfte körperlich und geistig am intensivsten beansprucht und belastet. Die Gewährung einer Altersermäßigung durch Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung lässt die Arbeitszeit und die daran anknüpfende Höhe der Dienstbezüge unberührt.

Lehrkräfte sind die einzigen Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg, die diese Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in Form der Altersermäßigung bewilligt bekommen.

Bei der Gewährung und der konkreten Ausgestaltung der Altersermäßigungsregelung kommt der Landesregierung ein weites Ermessen zu, bei dem die jeweilige Personalsituation, die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, die konkreten Anforderungen des beruflichen Umfeldes und die persönliche Situation der Lehrkräfte einzustellen und zu gewichten sind. Ein Anspruch von Lehrkräften auf Altersermäßigung ab einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Umfang besteht nicht.

Angesichts der Haushaltslage besteht zu der Verschiebung der Altersermäßigung um zwei Jahre keine Alternative. Diese Regelung trägt auch der Anpassung an die Entwicklung des Pensionseintrittsalters Rechnung. Bisher gingen Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres nach Vollendung des 64. Lebensjahres in Pension. Zwischenzeitlich wird das Pensionseintrittsalter schrittweise auf das 66. Lebensjahr erhöht. Die Anpassung der Altersgrenzen bei der Deputatsermäßigung greift diese Entwicklung auf.

Die Altersermäßigung beginnt künftig mit dem vollendeten 60. Lebensjahr (nicht wie bisher mit dem vollendeten 58. Lebensjahr); die zweite Stufe, das heißt die Gewährung der Altersermäßigung im Umfang von zwei Wochenstunden, greift künftig ab dem 62. Lebensjahr (nicht wie bisher bereits ab dem 60. Lebensjahr – Absatz 1).

Absatz 2 legt fest, dass teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften künftig die Altersermäßigung entsprechend deren Beschäftigungsumfang gewährt wird.

Teilzeitbeschäftigten Angestellten wird aufgrund eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 30. September 1998 (5 AZR 18/98) bereits bislang eine anteilige Altersermäßigung gewährt. Aufgrund der Unterschiede des privatrechtlichen Arbeitsvertrags und des bei Beamten geltenden Alimentationsprinzips wurde das damalige Urteil nicht auf die Beamten übertragen.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 7. April 2011 (4 S 436/11) aus, dass Zweifel bestehen, ob die bisherige Regelung zur Altersermäßigung für beamtete Lehrkräfte den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes und seinen besonderen Ausprägungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes genügt. Insbesondere dürften Praktikabilitäts Erwägungen eine Ungleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht rechtfertigen. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften künftig die Altersermäßigung entsprechend deren Beschäftigungsumfang gewährt (Absatz 2).

Lehrkräfte mit einer Reduzierung bis einschließlich zwei Wochenstunden werden künftig als Teilzeitbeschäftigte behandelt und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte.

Zu § 5 (Schwerbehindertenermäßigung)

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird eine ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Schwerbehindertenermäßigung gewährt (entsprechend der anteiligen Gewährung von Altersermäßigung, vgl. hierzu § 4).

Zu § 6 (Drei unterrichtsfreie Tage)

Die Regelung zu den drei unterrichtsfreien Tagen in § 6 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt ebenso wie die Verwaltungsvorschrift „Anrechnungsstunden und Freistellungen“ am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ außer Kraft.

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Die Anhörung wurde durchgeführt, wobei der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft – GEW) und der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) einbezogen wurden. Ebenso wurde den Kommunalen Landesverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den schulischen Hauptpersonalräten und dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich wurde der Entwurf im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Gelegenheit Stellung zu nehmen ebenso übersandt wie den jeweiligen Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten (HVP) und der Beauftragten für Chancengleichheit. Auch der Landeselternbeirat, der Landeschulbeirat und der Landeschülerbeirat, der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart, der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Beauftragten der Kirchen bei Landesregierung und Landtag sowie die Privatschulverbände hatten Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Bereits rund zweieinhalb Monate vor der Anhörung wurde die frühzeitige Information der Gewerkschaften und Verbände durchgeführt. Die Anregungen, die in diesem Rahmen von dort ebenso wie von den im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einbezogenen Hauptpersonalratsvertretungen und Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten vorgebracht wurden, wurden im Rahmen des Möglichen bereits zum damaligen Zeitpunkt berücksichtigt.

- GEW und BBW, der HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen (HPR GHRWGS), der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) und die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten begrüßen die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung.
- Die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten begrüßen, dass bei der Schwerbehindertenermäßigung die „Lücke“ für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von 70 und 80 geschlossen wird.
- Die GEW und der HPR GHWRGS begrüßen, dass für die Beantragung der Schwerbehindertenermäßigung nach § 5 Absatz 4 weiterhin ein fachärztliches Gutachten ausreichend ist und kein amtsärztliches Gutachten erforderlich sein soll.
- GEW und BBW begrüßen, dass das bisherige „Bandbreitenmodell“ aus Teil I Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“, wonach vom jeweiligen Deputat der Lehrkraft um bis zu zwei Wochenstunden nach oben oder unten abgewichen werden konnte, nicht mehr normiert wird.

Die Erzdiözese Freiburg hat keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg hat mit Ausnahme der Äußerung zur Altersermäßigung (siehe weiter unten) mitgeteilt, dass die sonstigen Regelungen aus dortiger Sicht problemlos seien.

Folgende im Rahmen der Anhörung nunmehr erneut vorgebrachten wesentlichen Stellungnahmen konnten aus den kursiv dargestellten Gründen nicht berücksichtigt werden.

§ 1 Absatz 1 – Zeitdauer der Unterrichtseinheiten

GEW, der Hauptpersonalrat für Gymnasien (HPR GYM) sowie der HPR BS wenden sich gegen die vorgesehene Flexibilisierung der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Verordnung sieht vor, dass bei einer längeren oder kürzeren Dauer als 45 Minuten für eine Unterrichtseinheit sich die Unterrichtsverpflichtung entsprechend verringert oder erhöht.

Die Zeitdauer der Unterrichtsstunden war bislang in der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ allgemein auf 45 Minuten festgesetzt. Dies entspricht aber nicht mehr der Realität. Die Festlegung in § 1 Absatz 1 wird getroffen, um klarzustellen, dass Basis der in § 2 festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten ist. Den Einwendungen kann daher nicht gefolgt werden.

§ 1 Absatz 2 – Unterrichtsähnliche Tätigkeiten

Von allen angehörtten Verbänden und Interessenvertretungen wird kritisiert, die Regelung sei zu unbestimmt. Der HPR BS akzeptiert eine „Umrechnung“ nur für den Bereich der Ganztageschulen und lehnt eine Regelung für andere Schulen ab.

Überwiegend wird zudem die Frage der Entscheidungszuständigkeit für die Festlegung des Umrechnungsfaktors sowie die Beteiligung der Personalvertretung sowie der Gesamtlehrerkonferenz aufgeworfen.

Die Kommunalen Landesverbände sehen darüber hinaus durch einen variablen Umrechnungsfaktor die angemessene Ressourcenausstattung von Ganztageschulen gefährdet.

Sofern der Vor- und Nachbereitungsaufwand für unterrichtsähnliche Tätigkeiten geringer ist als bei der Erteilung von Unterricht, ist eine Umrechnung erforderlich, mit welchem Faktor diese Stunden auf das Deputat angerechnet werden. Eine „eins zu eins“ Umrechnung ist bei keiner oder geringer Vor- und Nachbereitung nicht gerechtfertigt, denn die Lehrkraft würde ansonsten mit ihrer Arbeitsleistung hinter der regelmäßigen Arbeitszeit zurückbleiben, die allgemein für die Beamten festgelegt ist. Eine Beschränkung des Umrechnungsmodus lediglich auf den Ganztagsbereich ist daher nicht möglich.

Die Zuordnung zu dem konkreten Umrechnungsfaktor wird im Einzelfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgen. Es handelt sich hierbei um einen Bestandteil der Lehrauftragsverteilung, nicht um eine Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung, sodass auch die örtlichen Personalräte kein Beteiligungsrecht haben. Auch für die Gesamtlehrerkonferenz lässt sich aus der Konferenzordnung kein Beteiligungsstatbestand ableiten. Unabhängig davon ist es der Schulleiterin oder dem Schulleiter unbenommen, die Gesamtlehrerkonferenz oder auch die Personalvertretung über seine Entscheidung zu informieren.

§ 2 Absatz 1 – Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung

Die Gewerkschaften, Verbände und Hauptpersonalräte begehren in verschiedenen Bereichen eine Änderung des Deputats.

- Gleiches Deputat für alle Lehrkräfte
Lehrkräfte seien die einzige Beschäftigtengruppe in der Landesverwaltung, bei der neben der differenzierten Besoldung (von A9 bis A14) auch die Arbeitszeit unterschiedlich geregelt ist. Dies sei inhaltlich nicht begründet, weil sich in den Schulen inzwischen sowohl der unterrichtliche als auch der außerhalb des Unterrichts liegende Einsatz zwischen allen Lehrkräften, unabhängig von ihrer Lehrbefähigung, weitgehend angeglichen haben und ohne diese Angleichung Schule nicht mehr vernünftig organisierbar wäre. Bei einer einheitlichen Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte als Basisarbeitszeit könnten in der Verwaltungsvorschrift besondere Belastungen, wie Einsatz in Prüfungsklassen und bei Prüfungen, Einsatz in korrektur- und vorbereitungsintensiven Kursen (bspw. in der Oberstufe), Einsatz an neuen Schularten mit hohem Unterrichtsentwicklungsbedarf etc. pass- und personengenau ausgeglichen werden. So könnte insgesamt eine deutlich höhere Arbeitszeitgerechtigkeit erzielt werden.
- Deputat für Gymnasiallehrkräfte an Gymnasien
Der HPR Gym hält eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 25 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte an Gymnasien für nicht gerechtfertigt und fordert eine Absenkung der Unterrichtsverpflichtung auf 23 Stunden.

- Deputat für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte
Der HPR GHWRGS fordert zumindest für die Fachlehrkräfte sowie für die Technischen Lehrkräfte das Deputat der Lehrkräfte der Schulart, an der sie unterrichten. Sowohl an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den Schulen für Geistig- und Körperbehinderte müssen aus unterrichtsorganisatorisch und pädagogisch zwingend nötigen Erfordernissen und nach den Bildungsplänen musisch-technische sowie Fachlehrkräfte G + K wie wissenschaftliche Lehrkräfte eingesetzt werden. Ansonsten ließe sich die Schule weder organisatorisch noch nach den Bildungsstandards der Bildungspläne organisieren. Der Einsatz erfolge faktisch auch gleichartig und gleichwertig. Im Bereich der Sonderschulen G + K sei der einzige Unterschied zwischen dem Einsatz von Fachlehrkräften und von wissenschaftlichen Lehrkräften der, dass die Diagnostik ausschließlich bei den wissenschaftlichen Lehrkräften liegt.
- Deputat für Technische Lehrkräfte der gewerblichen Richtung
Der BBW fordert ein einheitliches niedrigeres Deputat für alle Technischen Lehrkräfte aller drei beruflichen Schultypen. Das derzeit bei 28 Wochenstunden liegende Regeldeputat bei den Technischen Lehrkräften der gewerblichen Richtung entspreche nicht mehr den unterrichtlichen Anforderungen an Technische Lehrkräfte – einschließlich der deutlich zeitaufwändigeren Vor- und Nachbereitung für den Lernfeldunterricht. Zudem sei es im Lernfeldkonzept geradezu notwendig und erwünscht, den fachpraktischen Unterricht und fachtheoretischen Unterricht nicht mehr klar zu trennen, sondern die Lern- und Ausbildungsprozesse projektbezogen und ganzheitlich im Team zu organisieren. Im Übrigen seien inzwischen praktisch alle Ausbildungsberufe im Lernfeldkonzept neu geordnet. Der HPR BS fordert für alle Technischen Lehrkräfte ein einheitliches Deputat. Da seit der Einführung des Lernfeldunterrichts die Anforderungen an den Unterricht der TL deutlich gestiegen seien, hält der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen deshalb eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 27 (beziehungsweise 28) Unterrichtsstunden nicht mehr für gerechtfertigt und fordert eine Absenkung der Unterrichtsverpflichtung für diese Lehrerguppe.
- Deputat an Gemeinschaftsschulen
Die Hauptpersonalräte GHWRGS und Gymnasien fordern eine Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenunterrichtsstunden. Dies würde dem deutlich erhöhten Arbeitsaufwand dieser Lehrkräfte Rechnung tragen. Die völlig neuen und anderen Unterrichtsformen, die methodischen und didaktischen Anforderungen, die individualisierten Lernverfahren, verbunden mit dem dadurch bedingten höheren Vor-, Nachbereitungs-, Diagnose- und Beratungsaufwand, erfordere zwingend eine andere Bewertung der Arbeit an dieser Schulart. Darüber hinaus bedeute für Gymnasial- und Sonderschullehrkräfte ein Deputat von 27 Wochenunterrichtsstunden an einer Gemeinschaftsschule eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung gegenüber der Schulart ihres Lehramtes. Wenn auch an den Gemeinschaftsschulen gymnasialer Standard mit dem Ziel einer gymnasialen Oberstufe dauerhaft gewährleistet sein soll, müsse der damit verbundene Mehraufwand im Deputat berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ist die Schulart, die Art des erteilten Unterrichts sowie die Verschiedenartigkeit der Ausbildungsziele der einzelnen Schularten berücksichtigt. Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit sind die auch für unterschiedliche Lehrerguppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht. Lehrkräfte haben abhängig von den verschiedenen Unterrichtstätigkeiten beispielsweise einen verschieden hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand für eine Unterrichtsstunde. Für eine ressourcenneutrale Ausgestaltung müsste bei einem Teil der Lehrkräfte das Deputat angehoben, bei anderen gesenkt werden.

§ 3 Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters – Erhöhung der Leitungszeit

Der BBW fordert dringend eine Erhöhung der Leitungszeit. Die Leitungszeit des Schulleiters gemäß § 3 Absatz 2 sei für die gestiegene Aufgabenvielfalt und Heterogenität der Schülerschaft nicht mehr zeitgemäß.

Ebenso der HPR GHWRGS: Zur Leitungszeit der Schulleitungen sei anzumerken, dass auch dem Kultusministerium längst bekannt sei, dass mit dieser Leitungszeit eine Schule heute nicht im zwingend erforderlichen Umfang geleitet und weiterentwickelt werden könne. Neben der Organisation des Schulbetriebes, der Personalführung und -entwicklung, der Kooperation mit Schulverwaltung und Schulträger bis zur Verantwortlichkeit beim Arbeits- und Gesundheitsschutz, dem Umgang mit Gefahrstoffen, dem Hygieneplan, Renovierungs- und Baumaßnahmen ist Schulleitung heute eine Behördenleitung, die sich eigentlich mit voller Kraft der Leitung widmen müsste. Tut sie das, bliebe bei der derzeitigen Unterrichtsverpflichtung letztendlich die Qualität des Unterrichts auf der Strecke. In diesem Zusammenhang sei auf die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen und Arbeitsgruppenergebnisse des Kultusministeriums verwiesen. Auch wenn derzeit eine Erhöhung der Leitungszeit wohl nicht durchsetzbar sei, muss die Personalvertretung darauf hinweisen, dass diese völlig unzureichend sei.

Die GEW schlägt vor, die Leitungszeit für Schulleitungen von Schulen mit weniger als 7 Klassen auf 10 Wochenstunden zu erhöhen. Auch müsse Schulen, denen ein Schulkinder- garten angegliedert ist, Rechnung getragen werden.

Die Zeiten, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Erfüllung der Leitungsaufgaben zur Verfügung stehen, wurden mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 erhöht. Hierfür wurden im Rahmen der Qualitätsoffensive 500 Deputate bereitgestellt. Eine weitere Erhöhung ist derzeit nicht angedacht.

§ 3 Absatz 3 Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters – Mindestunterrichtsverpflichtung

Die GEW hält eine Mindestunterrichtsverpflichtung für Schulleiter generell für entbehrlich. Sollte hieran festgehalten werden, wurde um Überprüfung der Praktikabilität bei unterhäftiger Teilzeit gebeten

An der Mindestunterrichtsverpflichtung soll festgehalten werden. Um seinen Aufgaben, zum Beispiel bei der Bewertung von Unterricht oder der Erstellung von Dienstlichen Beurteilungen gerecht werden zu können, müssen Schulleiterinnen und Schulleiter über ein Mindestmaß an Unterrichtspraxis verfügen.

Unterhäftige Teilzeit ist nur während der Elternzeit, also für eine begrenzte Dauer möglich. Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist es mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde möglich, Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zu machen. Diese Ausnahmemöglichkeit wird beibehalten und gilt auch in Fällen von unterhäftiger Teilzeit, so dass ohnehin ein Verzicht auf die Mindestunterrichtsverpflichtung bei unterhäftiger Teilzeit möglich ist.

§ 4 Absatz 1 Altersermäßigung – Verschiebung der Altersermäßigung um zwei Jahre

Die Verschiebung der Altersermäßigung um zwei Jahre wird einstimmig abgelehnt.

Der BBW teilt mit, der Landeshaushalt dürfe nicht auf Kosten der Gesundheit der Lehrkräfte saniert werden. Wenn die Lebensarbeitszeit verlängert wird, dann sei dies gerade kein Grund, die Altersermäßigung erst zu einem späteren Lebensalter zu gewähren. Vielmehr bedeute dies, dass die Altersermäßigung ausgebaut und früher gewährt werden müsse, um Fürsorge dafür zu tragen, dass ein möglichst großer Teil der Lehrkräfte die gesetzliche Pensionsaltersgrenze im Dienst erreicht und nicht schon vorher aus gesundheitlichen Gründen eine Zurrufsetzung notwendig wird. Der BBW weist daher daraufhin, dass es hier nicht um Anspruchsdenken von Lehrkräften, sondern um eine nachhaltige Begründung für die Gewährung einer Altersermäßigung geht, weshalb auch der Hinweis auf eine Privilegierung

der Lehrkräfte nicht gerechtfertigt sei. Die Behauptung, mit dem Hinausschieben des Eintrittsalters in die Altersermäßigung um zwei Jahre bliebe der Umfang der Altersermäßigung erhalten, sei falsch.

Die GEW kann nicht akzeptieren, dass mit dem Argument der Kostenneutralität die Altersermäßigung um zwei Jahre verschoben wird. Damit würden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Erhalt der Dienstfähigkeit“ zum Arbeits- und Gesundheitsschutz von 2009 völlig außer Acht gelassen. Dort hätten Experten sehr deutlich gemacht, dass ältere Lehrkräfte nicht mehr durch Prävention, sondern nur noch durch Entlastung im Erhalt der Dienstfähigkeit unterstützt werden könnten. Unter Beachtung derselben und angesichts der Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten sei es angebracht, eine dritte Stufe der Altersermäßigung zum Beispiel ab dem 64. Lebensjahr einzuführen.

In der Begründung wird als Argumentation angeführt, dass Lehrkräfte die einzigen Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung seien, die diese Reduzierung der Arbeitszeit in Form der Altersermäßigung bewilligt bekommen. Sie stelle damit eine Privilegierung dar. Dies sei richtig, aber gelinde gesagt ein Affront gegen die Lehrerschaft. Denn Lehrkräfte seien nicht privilegiert, sondern benachteiligt. Polizisten und Feuerwehrleute benötigten diese Form der Entlastung nicht, da deren Belastung mit einer Sonderaltersgrenze Rechnung getragen werde.

Auch der HPR WGHWRGS merkt an, dass er mit dieser Kürzung nicht einverstanden sei und dass diese Kürzung durch nichts sachlich gerechtfertigt sei. Der HPR bedauert, die nicht durch die Sache (die Argumente für die Beibehaltung und sogar eine Ausweitung wurden mehrfach umfänglich ausgetauscht wie bspw., deutlich gestiegene Belastung statt geringere Belastung, belegt durch Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutz, fehlende Wirkung von Präventionsmaßnahmen ab Vollendung des 55. Lebensjahres, Erhöhung der Altersgrenze und somit die Notwendigkeit auch in noch höherem Lebensalter gesund zu arbeiten), sondern nur durch Einsparverpflichtungen begründete Maßnahme. Letztendlich würden für Lehrkräfte mit ihrer besonderen psychosozialen Belastung die analogen Argumente gelten, die die Landesregierung angeführt hat, für die Erhöhung des Zusatzurlaubes ab Vollendung des 50. Lebensjahres für Beamtinnen und Beamte im Bereich der Justiz und der Polizei (GBl 2013, Seite 363). Die psychosozialen Belastungen seien im Lehrerbereich sicher nicht geringer. Diese Änderung würden zukünftig vorrangig die Vertretungsplaner/-innen und somit die anderen Beschäftigten zu spüren bekommen. Die Qualität des Unterrichts bleibe dabei auf der Strecke.

Der HPR Gymnasien äußert sich wie folgt: Die Neufassung dieser Regelung bedeute, dass der Beginn der jeweiligen Stufe der Altersermäßigung jeweils um zwei Lebensjahre verschoben wird. Der HPR lehnt diese Neuregelung entschieden ab. Aus der Sicht des HPR ist die Altersermäßigung ein Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Ziel des Dienstherrn müsse es sein, dass nach Möglichkeit alle Lehrkräfte ihr gesetzliches Pensionsalter erreichen. Dies sei auch im wohlverstandenen Interesse des Dienstherrn, da vorzeitige Pensionierungen langfristig gesehen letztlich höhere Kosten verursachen. Untersuchungen aus dem Bereich des Gesundheitsschutzes machten deutlich, dass präventive Maßnahmen nur bis zu einem Alter von ca. 50 Jahren wirken, danach hilft letztlich nur Entlastung. Unabhängig davon sei die eigentliche Ursache für die Kürzung der Altersermäßigung die geplante Streichung von 1.200 Stellen zum Sommer 2014. Die Landesregierung habe zwar immer wieder betont, die Stellen könnten durch die „demografische Rendite“ gegenfinanziert werden, mittlerweile ist jedoch deutlich geworden, dass dies so nicht möglich sei. Der HPR Gymnasien lehnt es entschieden ab, dass – wie bereits mit der Kürzung des Allgemeinen Entlastungskontingents zum Sommer 2013 – Stellenstreichungen durch faktische Mehrarbeit beziehungsweise durch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte gegenfinanziert werden.

Dies gilt umso mehr, als die durch die Kürzung am meisten betroffene Altersgruppe auch diejenige war, die mit Mehrarbeit (Bugwellen) die Zusammenführung des 8-jährigen und des 9-jährigen Gymnasiums nicht nur überhaupt so reibungslos ermöglicht, sondern vor allem auch über diese Mehrarbeit in Form eines zinslosen Kredits bezahlt haben im Vertrauen auf die Zusicherung des Dienstherrn, dass die Rückgabe der Bugwelle sowie auch die notwendige Entlastung nach Abschluss der Zusammenführung gewährleistet ist. Aus Sicht der Betroffenen wurde dieses Vertrauen mit der Änderung der Regelung zur Altersermäßigung nun schnöde missbraucht.

Der HPR BS lehnt es entschieden ab, dass – wie bereits mit der Kürzung des Allgemeinen Entlastungskontingents zum Schuljahr 2013/2014 – Stellenstreichungen durch faktische Mehrarbeit beziehungsweise durch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte gegenfinanziert werden.

Die Neufassung dieser Regelung bedeutet, dass der Beginn der jeweiligen Stufe der Altersermäßigung jeweils um zwei Lebensjahre verschoben wird. Der HPR BS lehnt die Verschiebung der Altersermäßigung um zwei Jahre entschieden ab.

Aus Sicht der Personalvertretung ist die Altersermäßigung ein Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Ziel des Dienstherrn muss es sein, dass nach Möglichkeit alle Lehrkräfte gesund ihr gesetzliches Pensionsalter erreichen und vorzeitige Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit vermieden werden, zumal diese langfristig gesehen auch wesentlich höhere Kosten verursachen würden.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat 2008 die sogenannte „Wacker-Kommission“, die Arbeitsgruppe Lehrgesundheit bei der letzten Neuordnung der Altersermäßigung die für die Altersermäßigung eingesetzten Ressourcen ungeschmälert erhalten und zusätzlich 4,25 Mio. € pro Jahr für Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung der „Gesundheit und beruflichen Stabilität der Lehrkräfte“ vorgesehen.

Unabhängig davon ist die eigentliche Ursache für die Kürzung der Altersermäßigung die geplante Streichung von 1.200 Stellen zum Sommer 2014. Die Landesregierung hat zwar immer wieder betont, die Stellen könnten durch die „demografische Rendite“ gegenfinanziert werden, mittlerweile ist jedoch deutlich geworden, dass dies so nicht möglich ist.

Lehrkräfte sind die einzigen Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg, die diese Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in Form der Altersermäßigung bewilligt bekommen. Ein Anspruch von Lehrkräften auf Altersermäßigung ab einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Umfang besteht nicht. Alternativ stand die komplette Streichung der Altersermäßigung auf dem Prüfstand. Die durch die Verschiebung der Altersermäßigung um zwei Jahre frei werdenden Deputate dienen der Abmilderung der erforderlichen Stellenstreichungen und kommen der Unterrichtsversorgung zugute.

§ 4 Absatz 1 Altersermäßigung – Bestandsschutz

Der BBW fordert einen Bestandsschutz für Lehrkräfte, die bereits Altersermäßigung erhalten. Die GEW fordert aus Gründen des Vertrauensschutzes Besitzstand für Lehrkräfte, die bereits vor Inkrafttreten der beabsichtigten Neuregelung ein Deputat mit einer Reduzierung von zwei Stunden unter dem vollen Deputat hatten, insbesondere für diejenigen, die mit einer solchen Deputatskonstellation eine langfristige Festlegung beantragt, bewilligt und angetreten haben (Freistellungsjahr, Altersteilzeit, Teilzeit bis zum Ruhestand, Festlegung der Rückgabe der Vorgriffstunde).

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg hält eine Übergangsregel für die Lehrkräfte für angemessen, die bereits im Schuljahr 2013/2014 eine Altersermäßigung erhalten haben.

Es ist kein Bestandsschutz vorgesehen. Ab 1. August 2014 greifen die neuen Regelungen.

§ 4 Absatz 2 anteilige Altersermäßigung für Teilzeitbeschäftigte und Bruchteile
BBW und GEW, Hauptpersonalrat GHWRGS, Hauptpersonalrat Berufliche Schulen und die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten begrüßen die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung.

Gleichzeitig lehnen BBW, der HPR Gymnasien und die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten ab, dass eine Deputatsreduzierung um zwei Stunden in Zukunft für die Berechnung der Altersermäßigung nicht mehr als Vollzeitbeschäftigung gelten soll.

§ 4 Absatz 2 legt fest, dass teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften künftig die Altersermäßigung entsprechend deren Beschäftigungsumfang gewährt wird. Dass Lehrkräfte mit einer Reduzierung bis einschließlich zwei Wochenstunden dadurch künftig als Teilzeitbeschäftigte behandelt und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte, ist folgerichtig.

Es wird angemerkt, dass nähere Ausführungsbestimmungen fehlen würden. Teils wird vorgeschlagen, die Stundenbruchteile finanziell abzugelten. Teils wird vorgeschlagen, Bruchteile über Schuljahre hinweg anzusammeln und dann „in Zeit“ ausgeglichen zu bekommen.

Wie die Gewährung der anteiligen Altersermäßigung (Stundenbruchteile) sichergestellt wird, ist verwaltungstechnisch sicherzustellen und nicht in der Verordnung zu regeln. Den Schulen und Lehrkräften wird die Handhabung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2014/2015 bekannt gegeben.

§ 5 Anteilige Schwerbehindertenermäßigung für Teilzeitbeschäftigte

Die Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten bedauern, dass die bis zu zwei Stunden Reduktion eines Deputats auf eigene Kosten bei der Berechnung der Ermäßigungsstunden für Schwerbehinderte nicht mehr unschädlich ist (wurde in der Berechnung bisher wie eine Vollzeitbeschäftigung betrachtet), sondern als Teilzeitbeschäftigung zählt und dadurch die Ermäßigungen auch hier nur anteilig berechnet werden.

§ 5 Absatz 2 legt fest, dass teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften künftig die Schwerbehindertenermäßigung (ebenso wie die Altersermäßigung in § 4 Absatz 2) entsprechend deren Beschäftigungsumfang gewährt wird. Dass Lehrkräfte mit einer Reduzierung bis einschließlich zwei Wochenstunden dadurch künftig als Teilzeitbeschäftigte behandelt und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte, ist folgerichtig.

Anlage

ENTWURF
STAND 27. Februar 2014

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
Anrechnungsstunden und Freistellungen
für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
(VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen können für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen gewährt werden, die nicht von der Unterrichtsverpflichtung umfasst sind
 - im Rahmen der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift,
 - auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen im Landeshaushalt oder
 - nach Entscheidung des Kultusministeriums.

Darüber hinausgehende Anrechnungen oder Freistellungen sind nicht zulässig.

2. Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg beträgt nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung 41 Stunden pro Woche. Unter Berücksichtigung von Urlaub und Feiertagen ergibt sich aus der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Zeitstunden x 44 Wochen eine Jahresarbeitszeit von rund 1.800 Zeitstunden. Der Gegenwert in Zeitstunden pro Jahr bei der Gewährung einer Anrechnungsstunde ergibt sich aus der Jahresarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (rund 1.800 Zeitstunden/Jahr) geteilt durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft nach § 2 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO. Daraus ergibt sich bei den jeweiligen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen folgendes Zeitvolumen in Stunden:

Wöchentliche Unterrichtsver- pflichtung	Zeitstunden / Jahr für eine Anrechnungsstunde
31	58
28	64
27	67
26	69
25	72

II. Variabler Einsatz der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung

Sofern aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft nicht ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen. Die Rückgabe der Vorgriffstunde (Teil A Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Juni 2013 (K. u. U. S. 101), außer Kraft getreten am 31. Juli 2014) kann auf Antrag der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

III. Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben

1. Die nachfolgend aufgeführten Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben beinhalten auch die in § 3 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg festgelegte Leitungszeit des Schulleiters.
2. Schulen, einschließlich Teilzeitschulen, erhalten

bis zu 20 Klassen	1,2 Wochenstunden
ab der 21. bis 40. Klasse	1 Wochenstunde
ab der 41. Klasse	0,5 Wochenstunden

je Klasse. Schulen mit weniger als 7 Klassen wird eine Mindestanrechnung von 8 Wochenstunden gewährt. Bei Schulen, an denen ein Hort an der Schule eingerichtet ist, wird die Horteinrichtung einer Klasse gleichgesetzt.
- 2.1 Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der Berechnungsgrundlage für die Klassenzahl des jeweils geltenden Organisationserlasses ergibt. In der Oberstufe (Jahrgangsstufe 1 und 2) und in der Praktikantenausbildung im Bereich der Beruflichen Schulen zählen 20 Schüler bzw. Praktikanten bzw. jede Jahrgangsstufe als eine Klasse.
- 2.2 Selbstständige Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Berufliche Schulen mit 5 bis 10 Klassen erhalten zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.
- 2.3 Das Kultusministerium kann bei einzelnen Sonderschulen, die nicht Ganztagschulen sind, in besonders begründeten Fällen eine zusätzliche Anrechnung gewähren.
- 2.4 Abweichend hiervon können in Anspruch nehmen
 - Aufbaugymnasien mit Heim, Heimsonderschulen und Schulen für Behinderte, die als Ganztagschulen geführt werden, bis zu 10 Klassen/Gruppen 16 Wochenstunden, mit mehr als 10 Klassen/Gruppen 22 Wochenstunden;
 - Schulen mit mehr als zwei Schularten ab der dritten Schulart an der Schule und Gemeinschaftsschulen eine weitere Wochenstunde je Schulart. Dabei gelten das Berufsvorbereitungsjahr sowie die einzelnen hinsichtlich Aufnahmevoraussetzungen und Abschluss unterschiedlich geregelten Bildungsgänge der Berufsfachschule, des Berufskollegs, der Berufsoberschule und der Fachschule abweichend vom Schulgesetz als verschiedene Schularten. Bei Schulen mit verschiedenen Schultypen, die organisatorisch unter einer Leitung stehen, kann jede Schulart nur einmal berücksichtigt werden;
 - Schulen mit einem Anteil an Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigen besitzen, von mehr als
 - 15 v. H. je Schulart zusätzlich 1 Wochenstunde,
 - 25 v. H. je Schulart zusätzlich 2 Wochenstunden,
 - 50 v. H. je Schulart zusätzlich 3 Wochenstunden;
 - öffentliche Schulen, an denen das Kultusministerium die Einrichtung des Ganztagsbetriebs genehmigt hat, zusätzlich eine Wochenstunde für Schulleitungsaufgaben.

3. Tritt während des Schuljahres eine Änderung in der Klassenzahl ein, wird dies mit dem Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt werden.
4. Bei Stundenbruchteilen von 0,5 und mehr wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

IV. Anrechnungen

Anrechnungen dienen dem Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte.

1. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

1.1 Gymnasien, Berufliche Schulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,45 Wochenstunden,
ab der 21. bis 40. Klasse 0,3 Wochenstunden,
ab der 41. bis 50. Klasse 0,15 Wochenstunden,
ab der 51. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Schulen mit weniger als 11 Klassen erhalten zusätzlich eine halbe Wochenstunde je Schule.

1.2 Selbstständige Grund-, Haupt- oder Werkrealschulen, verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,3 Wochenstunden,
ab der 21. bis 40. Klasse 0,25 Wochenstunden,
ab der 41. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Für verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen und Gemeinschaftsschulen findet Nr. 1.1 im Bereich der Realschulen und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

Schulen mit Ausnahme selbstständiger Grundschulen erhalten mit weniger als 13 Klassen zusätzlich eine halbe Wochenstunde je Schule.

1.3 Beruflichen Schulen stehen für das erste Berufsfeld eine Wochenstunde und für jedes weitere Berufsfeld je eine halbe Wochenstunde zur Verfügung.

1.4 Ausbildungsschulen und Praktikumsschulen

Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte in der pädagogischen Schulung erhalten je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden.

Ausbildungsschulen für Studierende im Integrierten Semesterpraktikum erhalten eine halbe Wochenstunde je Studierenden. Ausbildungsschulen für Studierende im Schulpraxissemester erhalten eine Wochenstunde je Studierenden.

- 1.5 Die Verteilung dieser Anrechnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters. Der Schulleiter informiert die Gesamtlehrerkonferenz über die Verteilung der Anrechnungen.
2. Sonstige Anrechnungen
 - 2.1 Geschäftsführende Schulleiter, wenn sie betreuen
bis zu 50 Klassen 2 Wochenstunden,
bis zu 100 Klassen 4 Wochenstunden,
über 100 Klassen 6 Wochenstunden.
 - 2.2 Leitung eines Schulkindergartens
mit ein bis zwei Gruppen 4 Wochenstunden,
mit drei bis fünf Gruppen 8 Wochenstunden,
mit sechs bis zehn Gruppen 12 Wochenstunden,
mit mehr als zehn Gruppen 16 Wochenstunden.
 - 2.3 Tätigkeit als Fachberater entsprechend der regelmäßigen besonderen Inanspruchnahme.
 - 2.4 Beratungslehrkräfte, wenn sie betreuen

bis 500 Schüler	2 Wochenstunden,
bis 750 Schüler	3 Wochenstunden,
bis 1250 Schüler	4 Wochenstunden,
über 1250 Schüler	5 Wochenstunden.
 - 2.5 Ausbildungslehrkräfte je betreuter Gruppe im Schulpraxissemester und Ausbildungsberater je betreuter Gruppe im Integrierten Semesterpraktikum eine Woche-stunde.
 - 2.6 Tätigkeit von Sonderschullehrkräften im Überprüfungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs je 8 Überprüfungsverfahren im Schuljahr eine Woche-stunde.
 - 2.7 Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Woche-stunde im Monat.
3. Für die Bestimmung der Anzahl der maßgeblichen Klassen, Änderung in der Klassen-zahl während des laufenden Schuljahres und der Rundung von Stundenbruchteilen gelten die Regelungen zur Berechnung der Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben entsprechend (III., 2.1, 3, 4).

V. Freistellungen

1. Auf Antrag der Personalräte können Mitglieder der örtlichen Personalräte bis zum Rahmen der in § 47 b Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes festgelegten Höchstgrenzen von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. Werden Teilfreistellungen mehrerer Mitglieder vorgenommen, ist im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen von einer durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 28 Wochenstunden aus-zugehen.

2. Die örtlichen Personalräte der Gymnasien, der Beruflichen Schulen, der Gesamtschulen und der Heimsonderschulen erhalten für ihre Mitglieder auf Antrag folgende Freistellungen:

Mit einem Mitglied 1,5 Wochenstunden,
mit drei Mitgliedern 4,5 Wochenstunden,
mit fünf Mitgliedern 7,5 Wochenstunden,
mit sieben Mitgliedern 15 Wochenstunden.

Sind in den örtlichen Personalräten der genannten Schularten Mitglieder vertreten, die ein Regelstundenmaß von 26 bis 28 Wochenstunden haben, werden auf Antrag folgende Freistellungen gewährt:

- bei Gremien mit fünf Mitgliedern 8 Wochenstunden,
- bei Gremien mit sieben Mitgliedern 16 Wochenstunden.

Sind in den örtlichen Personalräten der genannten Schularten Mitglieder vertreten, die ein Regelstundenmaß von 31 Wochenstunden haben, werden auf Antrag folgende Freistellungen gewährt:

- bei Gremien mit fünf Mitgliedern 8,5 Wochenstunden,
- bei Gremien mit sieben Mitgliedern 19 Wochenstunden

3. Die Mitglieder der Haupt- bzw. Bezirkspersonalräte können für ihre Tätigkeit bis zu einem Viertel der von ihnen jeweils abzuleistenden wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden. Darüber hinaus erhalten:
 - 3.1 Die Hauptpersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der
 - Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen 89 wöchentliche Unterrichtsstunden,
 - Gymnasien 52 wöchentliche Unterrichtsstunden,
 - Berufliche Schulen 52 wöchentliche Unterrichtsstunden.
 - 3.2. Die Bezirkspersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der
 - Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen 55 wöchentliche Unterrichtsstunden,
 - Gymnasien mit bis zu 9 Mitgliedern 25 wöchentliche Unterrichtsstunden und Gymnasien mit mehr als 9 Mitgliedern 27 wöchentliche Unterrichtsstunden,
 - Berufliche Schulen mit bis zu 9 Mitgliedern 25 wöchentliche Unterrichtsstunden und Berufliche Schulen mit mehr als 9 Mitgliedern 27 wöchentliche Unterrichtsstunden.
4. Die Personalräte können entsprechend der Inanspruchnahme der Mitglieder die insgesamt zur Verfügung stehenden anrechenbaren Wochenstunden aufteilen. Die Aufteilung der Freistellungen auf die einzelnen Mitglieder ist der jeweils zuständigen Stelle mitzuteilen.

VI. Arbeitsbefreiungen

Freistellungen für Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 96 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

Auf Antrag können die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner, die Bezirksvertrauenspersonen sowie die Hauptvertrauenspersonen in folgendem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden:

- Pro fünf beschäftigte Schwerbehinderte jeweils 1/40 der entsprechenden wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (abgerundet auf volle Stunden).
- Bei einem Bruchteil von weniger als einer Wochenstunde ist auf eine volle Wochenstunde aufzurunden.

Die Arbeitsbefreiung kann ganz oder teilweise auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter übertragen werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ außer Kraft.